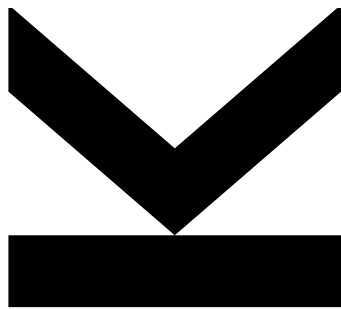


UK 066/901

CURRICULUM ZUM
MASTERSTUDIUM
**RECHT UND WIRTSCHAFT
FÜR TECHNIKER/INNEN.**



JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Qualifikationsprofil	3
§ 2 Zulassung	3
§ 3 Aufbau und Gliederung	4
§ 4 Pflichtfächer/-module	4
§ 5 Wahlfächer/-module	5
§ 6 Lehrveranstaltungen	6
§ 7 Masterarbeit	6
§ 8 Prüfungsordnung	6
§ 9 Akademischer Grad	7
§ 10 Inkrafttreten	7
§ 11 Übergangsbestimmungen	7

§ 1 Qualifikationsprofil

(1) Das Masterstudium Recht und Wirtschaft für Techniker/innen soll Absolvent/inn/en einer technischen oder naturwissenschaftlichen Studienrichtung interdisziplinäres Wissen in den Bereichen der Rechtswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften vermitteln und interdisziplinäres Denken, wie es im Berufsleben zunehmend verlangt wird, fördern. Diesem Anspruch kann die Johannes Kepler Universität Linz mit ihren rechtswissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen und technisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten Rechnung tragen.

(2) Im Rahmen der Berufstätigkeit sind für Absolventinnen und Absolventen einer ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Studienrichtung an einer Universität oder Fachhochschule zunehmend wirtschaftliche und juristische Fragen von Bedeutung. Dies gilt insbesondere im Rahmen von Managementfunktionen, Sachverständigenaufgaben und Umgang mit neuen Technologien (z.B. Nano- und Biotechnologie). Diesem Ausbildungsbedarf soll ein maßgeschneidertes Masterstudium „Recht und Wirtschaft für Techniker/innen“ Rechnung tragen. In einem Ausbildungszyklus von vier Semestern werden die für Techniker/innen und Naturwissenschaftler/innen praxisrelevanten Inhalte auf dem Gebiet der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften vermittelt. Das Studium dient dem Erwerb vertiefender und ergänzender Kenntnisse von Recht und Wirtschaft auf der Grundlage des absolvierten Bachelor- oder Diplomstudiums, vermittelt aber für sich nicht die erforderlichen Voraussetzungen für die Ausübung eines klassischen juristischen Kernberufs. Um auch ein Angebot für Berufstätige bzw. die Möglichkeit eines Doppelstudiums zu eröffnen, sollen die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Möglichkeiten blockweise am Wochenende und in den Abendstunden, allenfalls auch mittels Fernstudium angeboten werden.

(3) Im ersten Semester werden zielgruppenorientiert jene betriebswirtschaftlichen und juristischen Grundlagen vermittelt, die notwendig sind, um die Studierenden auf Masterniveau heranzuführen. Auf dieser Grundlagenausbildung bauen fachspezifische Lehrveranstaltungen auf, die sich in der Praxis als für Techniker/innen und Naturwissenschaftler/innen besonders relevant erwiesen haben. Im letzten Semester soll schließlich das vernetzte Denken anhand einer Fallstudie zum Projektmanagement und Projektcontrolling mit Praxisbezug gefördert werden.

§ 2 Zulassung

(1) Das Masterstudium Recht und Wirtschaft für Techniker/innen ist gemäß § 54 Abs 1 UG der Gruppe der rechtswissenschaftlichen Studien zuzuordnen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Recht und Wirtschaft für Techniker/innen ist der Abschluss eines ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen, medizinischen oder veterinärmedizinischen Bachelor- oder Diplomstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

(3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, kann das Rektorat die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen im Umfang von maximal 40 ECTS, die während des Masterstudiums abzulegen sind, verbinden.

(4) Im Falle der Zulassung aufgrund des Abschlusses eines Diplomstudiums ist aufgrund der längeren Studiendauer des die Zulassung begründenden Studiums die Anerkennung von im Diplomstudium absolvierten Prüfungen für das Masterstudium unter den Voraussetzungen des § 78 UG regelmäßig nur in jenem Ausmaß zulässig, in dem das absolvierte Studium unter Abrechnung der Diplomarbeit den mindestens erforderlichen Umfang des Bachelorstudiums übersteigt.

§ 3 Aufbau und Gliederung

(1) Das Masterstudium Recht und Wirtschaft für Techniker/innen dauert vier Semester und umfasst 120 ECTS-Punkte. Diese ECTS-Punkte verteilen sich auf folgende Studienfächer und Studienleistungen:

Bezeichnung	ECTS
Pflichtfächer	84
Wahlfächer	8
Masterarbeit einschließlich Masterarbeitskolloquium	16
Freie Studienleistungen	12
Gesamt	120

(2) Im Rahmen der freien Studienleistungen sind Prüfungen (einschließlich Lehrveranstaltungsprüfungen) im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren. Diese können aus dem gesamten Prüfungsangebot aller in- und ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen gewählt werden und dienen vor allem dem Erwerb von Zusatzqualifikationen, die über das Fachgebiet dieses Masterstudiums hinausgehen. Sie können während des gesamten Zeitraums des Studiums absolviert werden.

(3) Als idealtypischer Studienverlauf wird der in der Anhang 1 angegebene empfohlen. Diese Empfehlung orientiert sich an einem Vollzeitstudium. Das Studium ist aber mit Einschränkungen auch für Personen mit zeitlich flexibel gestaltbarer Berufstätigkeit oder Betreuungspflichten studierbar: Zahlreiche Lehrveranstaltungen werden auch digital angeboten; es besteht dort meist keine Anwesenheitspflicht, obwohl Anwesenheit empfohlen wird. In anderen Lehrveranstaltungen besteht zum Teil Anwesenheitspflicht; es wird aber versucht, mehrfach angebotene Lehrveranstaltungen zu alternativen Zeiten und/oder digital anzubieten. Bei Prüfungen kann nicht garantiert werden, dass diese digital oder zu einer Tagesrandzeit stattfinden. Bei Berufstätigkeit oder Betreuungspflichten ist - je nach deren Umfang und zeitlichen Flexibilität - mit einer verlängerten Studienzeit zu rechnen.

§ 4 Pflichtfächer/-module

(1) Es sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
901WWSF15	Wirtschaftswissenschaftliche Fächer	41
901ALTR13	Allgemeines Technikrecht	43

(2) Das Studienfach Wirtschaftswissenschaftliche Fächer gliedert sich in folgende Studienfächer:

Code	Bezeichnung	ECTS
901BEWL13	Betriebswirtschaftslehre	18
901VOWL15	Volkswirtschaftslehre	14
901UNGR13	Unternehmensgründung	4
901GSTD13	Gender Studies and Diversity	2

Fortsetzung nächste Seite

Code	Bezeichnung	ECTS
901MAAC13	Management Accounting	3

(3) Das Studienfach Allgemeines Technikrecht gliedert sich in folgende Studienfächer:

Code	Bezeichnung	ECTS
901WSAT18	Wissenschaftliche Arbeitstechnik	3
901OEFR13	Öffentliches Recht	9,5
901PRIR13	Privatrecht	8
901VRTG13	Vertragsgestaltung	2,5
901IGWW13	Immaterialgüterrecht und Wettbewerbsrecht	5
901RFIW13	Rechtsfragen internationaler Wirtschaftsbeziehungen	3
901NWST13	Normungswesen und Stand der Technik	2
901VGSR13	Vergabe- und Subventionsrecht	4
901SAVR13	Sachverständigenrecht	2
901WUSR13	Wirtschafts- und Umweltstrafrecht	4

§ 5 Wahlfächer/-module

(1) Es ist folgendes Wahlfach zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
901BETR13	Besonderes Technikrecht	8

(2) Im Rahmen des Wahlfaches Besonderes Technikrecht stehen folgende Studienfächer zu Wahl:

Code	Bezeichnung	ECTS
901AISR13	Anlagen- und Infrastrukturrecht	0/8
901TSPR13	Technisches Sicherheits- und Produkthaftungsrecht	0/8
901DKOR13	Daten- und Kommunikationsrecht	0/8
901BGTR13	Biotechnologie- und Gentechnikrecht	0/8

§ 6 Lehrveranstaltungen

(1) Die Bezeichnung und der Typ der einzelnen Lehrveranstaltungen der Studienfächer sowie deren Umfang in ECTS-Punkten und Semesterstunden, die Teilungsziffern, das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Zuteilung in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von TeilnehmerInnen sowie etwaige Anmeldevoraussetzungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz (studienhandbuch.jku.at) zu entnehmen.

(2) Die verwendeten Lehrveranstaltungstypen sowie die dafür anzuwendenden Prüfungsregelungen sind in den §§ 13 und 14 des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz geregelt.

§ 7 Masterarbeit

(1) Im Rahmen des Masterstudiums Recht und Wirtschaft für Techniker/innen ist eine Masterarbeit gemäß § 81 UG und § 36 des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist in Form einer schriftlichen Hausarbeit im Ausmaß von 13 ECTS abzufassen.

(3) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen, methodisch und inhaltlich korrekten wissenschaftlichen Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Das Thema ist einem der gemäß § 4 Abs 2 und 3 oder § 5 Abs 2 absolvierten Fächer zu entnehmen und so zu gestalten, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Ein thematischer Bezug zum absolvierten ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Studium ist erforderlich.

(3a) Im ersten Semester nach Meldung der Masterarbeit hat der/die Studierende bei seinem/r bzw. ihrem/r BetreuerIn ein Masterarbeitskolloquium im Ausmaß von 3 ECTS-Punkten zu absolvieren. Im Rahmen dieses Kolloquiums hat der/die Studierende das Konzept seiner/ihrer Masterarbeit zu präsentieren. Dabei sind die wesentlichen Fragestellungen des Masterarbeitsvorhabens vor dem Hintergrund des aktuellen Standes der Wissenschaft darzulegen.

(4) Die Studienkommission kann Richtlinien für die formale Gestaltung von Masterarbeiten erlassen.

(5) Eine Masterarbeit kann in Abstimmung mit dem/der BetreuerIn auch in einer Fremdsprache verfasst werden. In diesem Fall wird die Beiziehung einer in der Fremdsprache fachlich ausgewiesenen Lehrperson empfohlen.

§ 8 Prüfungsordnung

(1) Die Prüfungsregelungen der Fachprüfungen sowie die Prüfungsmaßstäbe für Lehrveranstaltungsprüfungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz zu entnehmen.

(2) Das Masterstudium Recht und Wirtschaft für Techniker/innen wird mit einer Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in Form von Fachprüfungen über die Pflicht- und Wahlfächer gem. der §§ 4 und 5 abzulegen ist. Für den Studienabschluss ist auch die positive Beurteilung der Masterarbeit einschließlich Masterarbeitskolloquium sowie der freien Studienleistungen Voraussetzung.

§ 9 Akademischer Grad

(1) An die AbsolventInnen des Masterstudiums Recht und Wirtschaft für Techniker/innen ist der akademische Grad „Master of legal and business aspects in technics“, abgekürzt „MLBT“ oder „MLBT (JKU)“, zu verleihen.

(2) Der Bescheid über den akademischen Grad wird in deutscher Sprache und englischer Übersetzung ausgefertigt.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

(2) Das Curriculum für das Masterstudium Recht und Wirtschaft für Techniker/innen in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 29.06.2012, 26. Stk., Pkt. 226 tritt mit Ablauf des 30. September 2013 mit Ausnahme seines § 30 (Übergangsbestimmungen) außer Kraft.

(3) § 3 Abs 1, § 4 Abs 1 und 2, § 7 Abs 2 sowie Anhang 1 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 24. Juni 2015, 28. Stk., Pkt. 253 treten mit 1. Oktober 2015 in Kraft. Die erfolgreiche Absolvierung des Faches Volkswirtschaftslehre nach den bisher geltenden Vorschriften (im Ausmaß von 13 ECTS) gilt ab 1.10.2015 als Absolvierung des Faches Volkswirtschaftslehre im Ausmaß von 14 ECTS.

(4) § 3 Abs 1, § 4 Abs 1 und 3, § 6 Abs 1, § 7 Abs 2, § 11 sowie Anhang 1 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 22. Juni 2018, 26. Stk., Pkt. 303 treten mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

(5) § 2 Abs 2, § 3 Abs 1, § 7 Abs 2 und 3a, § 8 Abs 2, § 11 Abs 2 und 3 sowie Anhang 1 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 24. Juni 2019, 33. Stk., Pkt. 474 treten mit 1. Oktober 2019 in Kraft.

(6) § 3 Abs 3 und § 11 Abs 4 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 24. Juni 2021, 33. Stk., Pkt. 472 treten am 1. Oktober 2021 in Kraft.

(7) § 1, § 7 Abs. 3a sowie Anhang 1 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 21. Mai 2024, 24. Stk., Pkt. 397 treten am 1. Oktober 2024 in Kraft.

§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) Für Studierende, die Prüfungen im Rahmen des Curriculums 2009 in der jeweils geltenden Fassung absolviert haben, gelten neben § 30 des Curriculums 2009 die im Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz angeführten Äquivalenzen.

(2) Für Studierende, die vor Beginn des Wintersemesters 2018/19 zum Masterstudium Recht und Wirtschaft für Techniker/innen zugelassen waren, das Fach "Wissenschaftliche Arbeitstechnik" bis 30.9.2018 positiv absolviert haben und deren Masterarbeit bis 30.9.2020 positiv beurteilt wurde, behält das Fach "Wissenschaftliche Arbeitstechnik" im Umfang von 1,5 ECTS seine Gültigkeit und der Umfang der Masterarbeit beträgt 18,5 ECTS.

(3) Studierende, die ihre Masterarbeit bis einschließlich 30.9.2019 rechtswirksam gemeldet haben, sind berechtigt, die Masterarbeit nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften ohne Absolvierung eines Masterarbeitskolloquiums abzuschließen.

(4) Anstelle von Lehrveranstaltungen des Masterstudiums Recht und Wirtschaft für Techniker/innen, die von einer/einem Studierenden noch nicht absolviert wurden und nicht mehr angeboten werden, sind ersatzweise die Lehrveranstaltungen gemäß § 13 des Curriculums für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften 2009 in der Fassung des Mitteilungsblatts der Johannes Kepler Universität Linz vom 17. Juni 2021, 31. Stk., Pkt. 437 zu absolvieren

Anhang 1: Idealtypischer Studienverlauf - Masterstudium Recht und Wirtschaft für Techniker/innen

1. Semester (WS)		2. Semester (SS)		3. Semester (WS)		4. Semester (SS)	
Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS
Wirtschaftswissenschaftliche Fächer	16,5	Wirtschaftswissenschaftliche Fächer	15,5	Wirtschaftswissenschaftliche Fächer	9	Masterarbeit inkl. Masterarbeitskolloquium	16
Allgemeines Technikrecht	9,5	Allgemeines Technikrecht	10,5	Allgemeines Technikrecht	20	Allgemeines Technikrecht	3
Freie Studienleistungen	4	Freie Studienleistungen	4	Freie Studienleistungen	1	Besonderes Technikrecht	8
						Freie Studienleistungen	3
Summe ECTS	30		30		30		30
							120